

**Satzung
der Stadt Wolgast über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das
Haushaltsjahr 2019
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Stadt Wolgast mit ihren Ortsteilen.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450,00 v.H. |

- | | |
|------------------|-------------|
| 2. Gewerbesteuer | 380,00 v.H. |
|------------------|-------------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wolgast, den

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Wolgast über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2018 und mit Anzeige beim der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) :

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Wolgast, den

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter:
www.wolgast.de